



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Roza/Herr Hanig

Telefon: (03 61) 37 73 70 64

Rundschreiben an die mit der  
Unterbringung von Flüchtlingen  
beauftragten Behörden bei den  
Landkreisen und kreisfreien Städten des  
Freistaates Thüringen

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

210.30-2072.62-042/12-RS 05/12

31.07.2012

## Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

### Neue Leistungshöhen ab dem 1. August 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2012 wurden die Leistungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-3 und § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG für Asylbewerber analog den Regelbedarfen angehoben. Die ebenfalls in § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG enthaltenen notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat wurden durch das BVerfG nicht geregelt. Das BVerfG hat jedoch aus der Anwendung der Regelbedarfe die Abteilung 05 gestrichen, weil diese Leistungsposition mit dem in § 3 Abs. 2 S. 2 enthaltenen Hausrat identisch ist und ansonsten eine Doppelleistung vorliegen würde. Dabei geht das BVerfG davon aus, dass der Hausrat in jedem Fall immer geleistet wird und zwar wie Unterkunft und Heizung als Sachleistung. Unabhängig von der Höhe der Sachleistung im Einzelfall ist diese Leistungsposition deshalb befriedigt und es erübrigt sich, dafür einen Geldwert festzusetzen. Die Festlegungen zur Berechnung der Sätze nach den Thüringer Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Anlage A) entfallen, weil diese sich ausschließlich nach den Regelbedarfsstufen des SGB XII richten.

Nach dem BVerfG bleiben zudem Leistungen, die als Sachleistungen erbracht werden, bei der Berechnung der Geldleistungen unberücksichtigt (RN 129). Dies bezieht sich z.B. auf Strom, der regelmäßig als Sachleistung erbracht wird. Der Leistungsumfang für Strom bezieht sich für die RS 1 auf 28 €, für die RS 2 auf 25 €, für die RS 3 auf 22 €, für die RS 4 auf 9 €, für die RS 5 auf 6 € und für die RS 6 auf 5 €. Für die Regelbedarfsstufen ergibt sich insgesamt folgender Leistungsumfang:

<b>Regelbedarfsstufen</b>	<b>Leistungshöhe ab August 2012 - ohne Abt. 05 -</b>
RS 1: alleinstehende Erwachsene	Abt. 01-06: <b>212 €</b>
	Abt. 07-12: <b>134 €</b>
	Gesamt: <b>346 €</b>
RS 2: verheiratete Erwachsene/Lebenspartner	Abt. 01-06: <b>190 €</b>
	Abt. 07-12: <b>121 €</b>
	Gesamt: <b>311 €</b>
RS 3: Erwachsene ab 18 ohne ei- genen Haushalt	Abt. 01-06: <b>169 €</b>
	Abt. 07-12: <b>107 €</b>
	Gesamt: <b>276 €</b>
RS 4: Jugendliche nach dem 14. bis zum 18. Geburtstag	Abt. 01-06: <b>192 €</b>
	Abt. 07-12: <b>80 €</b>
	Gesamt: <b>272 €</b>
RS 5: Kinder nach dem 6. bis zum 14. Geburtstag	Abt. 01-06: <b>153 €</b>
	Abt. 07-12: <b>86 €</b>
	Gesamt: <b>239 €</b>
RS 6: Kinder bis zum 6. Geburts- tag	Abt. 01-06: <b>127 €</b>
	Abt. 07-12: <b>78 €</b>
	Gesamt: <b>205 €</b>

Derzeit gibt es noch keine bundeseinheitliche Regelung. Diese wird jedoch angestrebt. Dadurch könnten sich die von uns berechneten Werte in der Zukunft noch geringfügig verändern. Die Leistungsbescheide ab dem Monat August 2012 sollten deshalb für „vorläufig“ erklärt werden. Wir empfehlen Ihnen, den von uns vorformulierten, nachstehenden „Widerrufsvorbehalt“ in Ihre Bescheide aufzunehmen:

„Die Leistungsgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Bescheid kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn sich die Leistungshöhe wegen der bundesweit zu treffenden Maßgaben zu einer einheitlichen Leistungshöhe ändert, worüber derzeit noch keine Entscheidung vorliegt.“

Durch die Erhöhung der physischen Lebenshaltungskosten, für die Wertgutscheine ausgereicht werden, müssen diese in neuer Anzahl und Stückelung bestellt werden. Da derzeit noch keine bundeseinheitliche Regelung bezüglich der Leistungshöhe besteht, sollten deshalb zum 1. August 2012 nur die bislang zu diesem Termin gewährten Gutscheine ausgereicht werden. Die sich zu der Endhöhe der Abteilungen 01 bis 06 (ohne Abt. 05) ergebenden Differenz sollte dann in der zweiten Augushälfte als Wertgutschein mitgezahlt werden. Wir hoffen, dass zu diesem Zeitpunkt eine bundesweit einheitliche Leistungshöhe existiert.

Da sich das Bundesverfassungsgericht explizit nur zur Leistungshöhe nach § 3 Abs. 2 S. 2 und § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG geäußert hat, gilt insbesondere § 1a AsylbLG in seiner bisherigen Form fort. Das unabweisbar Gebotene besteht jedenfalls in den Leistungen der Abteilungen 01 bis 06 (ohne Abt. 05) der einzelnen Regelbedarfsstufen (physische Existenz). Im Übrigen enthält § 26 SGB XII eine in den Rechtsfolgen vergleichbare Regelung. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz zu leisten ist, muss daher im Einzelfall unter umfassender Würdigung sämtlicher Umstände bestimmt werden.

Weitergehende Ausführungen, insbesondere zu den rückwirkenden Ansprüchen, erfolgen in einem gesonderten Rundschreiben.

Die Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung wird durch das Thüringer Innenministerium zeitnah überarbeitet.

Ich bitte darum, über die Sozialbetreuer die betroffenen Personen über die wesentlichen Punkte des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reinhardt